



Steuerfalle Online-Handel

Amazon und die Umsatzsteuer

Der Online-Handel über Plattformen wie Amazon macht es gerade kleineren Unternehmen leichter, Waren im ganzen Bundesgebiet zu vertreiben. Zumal Amazon sogar anbietet, Lager und Versand zu übernehmen. Aber Vorsicht: Dieses Modell ist nicht ohne steuerliche Tücken.



Immer mehr Unternehmen setzen auf Online-Handel und Vertrieb. Marktplattformen wie Amazon und Co. machen es auch kleineren Unternehmen einfach, Waren fernab von ihrem Standort anzubieten. Ein spezielles Modell dafür ist das „Fulfillment by Amazon“ – abgekürzt FBA. Übersetzt bedeutet das, dass Amazon den Auftrag abwickelt.

Die Warensendungen werden in ein Amazon-Lager verbracht, dort von Amazon-Mitarbeitern verpackt und versendet. Auch mögliche Retouren bearbeitet Amazon. Gerade für kleinere Unternehmen hat das auf den ersten Blick seinen Reiz, denn es muss kein großes Lager angemietet werden.

Das Kaufgeschäft spielt sich außerdem rein zivilrechtlich betrachtet zwischen Händler und Kunde ab. Auch werblich bietet das FBA Vorteile. Denn angebotene Produkte ragen aus der Masse der Angebote heraus, da sie mit dem Hinweis „Versand durch Amazon“ versehen werden.

FBA: Achtung Umsatzsteuer

Problematisch wird die Abwicklung der Logistik via FBA dann, wenn das Amazon-Lager im Ausland steht. Das Logistik-Netzwerk umfasst zwar auch Lager in Deutschland. Bei ausschließlicher Lagerung in Deutschland ohne Teilnahme am sogenannten Programm Mitteleuropa erhöhen sich allerdings die FBA-Gebühren um 0,50 € pro Artikel. So mancher Unternehmer entscheidet sich daher schon aus Kostengründen für die günstigen Warenlager in Polen und Tschechien. Damit kommen zusätzliche Pflichten in puncto Umsatzsteuer und Statistik auf den Händler zu, die vielen nicht bewusst sind. „Selbst, wenn die Waren von einem deutschen Unternehmer an deutsche Verbraucher verkauft werden, muss die Lagerung des Produkts in Polen oder Tschechien als innergemeinschaftliches Verbringen gewertet werden“, erklärt Detlev Langer, Leiter des Bereichs Recht und Steuern bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg. Das bedeutet, dass der Unternehmer sich zwingend in dem jeweiligen Land steuerlich registrieren lassen muss.

Zu einer innergemeinschaftlichen Verbringung kommt es, wenn:

- ein Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens aus einem Staat des EU-Gebietes in einen anderen Staat des EU-Gebietes befördert oder versendet und
- dieser Gegenstand auch in dem anderen EU-Staat dann zu seiner Verfügung steht und
- der Gegenstand im Bestimmungsland nicht nur vorübergehend verwendet wird.

Auslandsversand mit hohen Mehrwertsteuersätzen

Wird die Ware aus den osteuropäischen Lagern verkauft und versandt, gilt die Regelung, dass der dortige Umsatzsteuersatz greift. In Tschechien liegt der reguläre Satz bei 21 Prozent, in Polen sogar bei 23 Prozent. „Sobald ein Produkt beispielsweise aus dem polnischen Warenlager heraus an Privatpersonen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verkauft wird, muss die Rechnung mit polnischer Mehrwertsteuer ausgewiesen und an das polnische Finanzamt abgeführt werden“, erklärt Steuerexperte Langer. Die so genannte Versandhandelsregelung sieht vor, dass erst, wenn die Liefermenge in ein Land eine bestimmte Schwelle überschreitet, die Lieferung der Umsatzsteuer des Ziellandes unterliegt. Bei Lieferungen nach Deutschland liegt diese Schwelle bei 100.000 Euro. Wird die Schwelle überschritten, kann die deutsche Mehrwertsteuer berechnet und abgeführt werden.

Wer an Privatkunden in Deutschland verkauft, hat aber die Möglichkeit, sich von Anfang an den niedrigeren deutschen Mehrwertsteuersatz zu sichern. Denn es besteht die Möglichkeit, auf die Lieferschwelle zu verzichten und die Verkäufe ab dem ersten Euro im Bestimmungsland, also in Deutschland, zu versteuern. Dazu muss der Händler dem polnischen Finanzamt eine Bestätigung des deutschen Finanzamtes vorlegen. Aus dieser sollte hervorgehen, dass das deutsche Finanzamt darüber informiert ist, dass der Händler beabsichtigt, auf die Lieferschwelle zu verzichten und alle Umsätze in Deutschland zu versteuern. Diese Bestätigung muss bei der polnischen Finanzbehörde innerhalb von 30 Tagen vor der ersten Versendung nach Deutschland vorliegen. Die Wahl der Besteuerung im Bestimmungsland gilt für mindestens zwei Jahre ab dem ersten Versandverkauf, der im Bestimmungsland versteuert wird.

Versandhandelsregelung erfordert Aufmerksamkeit

Wird die Ware nicht nur an Verbraucher in Deutschland, sondern auch im EU-Ausland verkauft, müs-

sen Online-Händler ebenfalls die Versandhandelsregelung beachten. Wenn die Liefermenge in ein Land eine bestimmte Schwelle überschreitet, unterliegt die Lieferung der Umsatzsteuer des Ziellandes. „Auch dann muss sich der Unternehmer im betreffenden Land registrieren, Rechnungen nach den dortigen Vorschriften schreiben und natürlich seinen Steuererklärungspflichten nachkommen“, sagt Langer. Online-Händler, die Geschäfte mit Verbrauchern aus dem EU-Ausland machen, müssen also für jedes Land die Lieferschwelle überwachen. Ansonsten können schnell hohe Steuernachforderungen entstehen.

Neben den umsatzsteuerlichen Pflichten müssen sprachliche Barrieren überwunden und bürokratische Hürden gemeistert werden. Aber auch in Deutschland kommen zusätzliche Pflichten auf den Unternehmer zu. Das Verbringen muss zusätzlich in der Zusammenfassenden Meldung angegeben werden. Diese ist – abhängig von der Höhe der innergemeinschaftlichen Lieferungen – monatlich, quartalsweise oder jährlich beim Finanzamt elektronisch einzureichen. Wenn die Verbringungen bestimmte Wertgrenzen überschreiten, müssen außerdem Intrastat-Meldungen beim Statistischen Bundesamt abgegeben werden. Die Intrahandelsstatistik erfasst den tatsächlichen Warenverkehr – also Versendungen und Wareneingänge – zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Constanze Elter,
Die Steuerjournalistin

Ihr IHK-Rechtsexperte:

Detlev Langer

Telefon 0228 2284 -134

E-Mail: langer@bonn.ihk.de



in puncto:asmuth
druck + medien gmbh



**EINZIGARTIG
UND VIELFÄLTIG**

Mehr Informationen unter www.inpuncto-asmuth.de